

**Antrag von Patrick Iten, Reto Vogel, Andreas Lustenberger, Rupan Sivaganesan und Anna Bieri zur
2. Lesung des «Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des
Kantonsbürgerrechts», Vorlage Nr. 3545.**

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss §73 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellen wir Ihnen den Antrag Absatz 3 und 4 von §8 des Bürgerrechtsgesetzes wie folgt anzupassen

§8

Abs. 3 Bei Einbürgerungsgesuchen minderjähriger Personen sind deren aktuelle Situation massgebend sowie deren finanzielle Aussichten oder die finanziellen Verhältnisse der Eltern.

Abs. 4 Bei gesuchstellenden volljährigen Personen, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben und sich in erstmaliger Formaler Bildung befinden, ist deren aktuelle Situation und wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit unter Berücksichtigung familienrechtlicher Unterhaltsansprüche massgebend.

Begründung:

Bei jungen Menschen, welche sich eigenständig einbürgern lassen wollen, soll es dem Bürgerrat möglich sein, im Rahmen seines Ermessens die aktuelle Gesamtsituation der einbürgerungswilligen Person zu beurteilen und sich nicht ausschliesslich an der aktuellen finanziellen Situation der Eltern orientieren zu müssen. Gleichzeitig soll aber sichergestellt werden, dass sich die Bürgergemeinden keinen unnötigen finanziellen Risiken ausgesetzt sehen.

Wir sind überzeugt, dass die 17-jährige Auszubildende im 3. Lehrjahr zur Schreinerin mit besten Referenzen ihres Lehrmeisters oder der 22-jährige Informatik-Student mit ausgezeichneten ersten beiden Studienjahren mindestens so prüfenswert zur Einbürgerung sind wie der gut verdienende 20-jährige Influencer oder die 16-jährige Tochter des Topmanagers. Auch die mittelfristigen Zukunftsaussichten der beiden Erstgenannten und damit verbunden das finanzielle Risiko für die Bürgergemeinden sind für den Bürgerrat mindestens so gut prognostizierbar wie bei den beiden Letztgenannten.